

Inkrafttreten: 01. Januar 2014

Förderrichtlinien

Stadtwerke SportScout

Präambel

SportScout ist die Talent-Initiative der Stadtwerke Witten GmbH. Sportvereine und Schulen mit Trainern und Lehrern bilden mit ihrer Arbeit die Basis, um erfolgreichen Leistungssport zu ermöglichen. Hier werden sportliche Talente gefunden und gefördert. Durch die gezielte frühe Förderung von Nachwuchssportlern mit der SportScout Talent-Initiative werden die Chancen, Leistungssport erfolgreich auszuüben, verbessert. Wittener Vereine und Schulen können unter den Voraussetzungen dieser Förderrichtlinien Sponsoringmittel beantragen. In allen Punkten dieser Richtlinie, in denen die männliche Form verwendet wird, ist auch die weibliche Form gemeint.

I. Allgemeine Fördervoraussetzungen

1. Antragsberechtigt sind alle eingetragenen Sportvereine, die Mitglied im StadtSportVerband sind und Schulen in Witten.
2. Dem Förderprogramm liegt ein begrenztes Budget zugrunde. Über die Förderanträge entscheidet das Kuratorium bestehend aus Vertretern
 - der Stadtwerke Witten
 - des Sportdezernenten der Stadt Witten
 - des Vorstandes des StadtSportVerbandes Leistungssport und Nachwuchsförderung und
 - der Geschäftsführung des StadtSportVerbandes

nach pflichtgemäßem Ermessen.

Das Kuratorium tagt mindestens zweimal im Jahr.

3. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Sportfördermitteln kann aus diesen Förderrichtlinien nicht hergeleitet werden. Auch aus wiederholten Förderzusagen kann kein grundsätzlicher Anspruch auf Fortführung einer Förderung hergeleitet werden.
4. Förderanträge sind in Schriftform an den StadtSportVerband, Westfalenstraße 75 in 58453 Witten, bis zum 31. Januar oder 31. August des jeweiligen Jahres zu stellen. Eine ausführliche Begründung über die konkrete Verwendung der Fördergelder ist dem Antrag beizufügen. Die Anträge werden entsprechend des Eingangsdatums der Reihe nach bearbeitet.

Den Antrag müssen - zwingend erforderlich - der Beantragende und der 1. Vorsitzende des Vereins unterschreiben.

5. Die Vereine oder die geförderten Sportler werben im Gegenzug für Stadtwerke SportScout, z. B.
 - Sportbekleidung
 - auf ihrem Briefkopf
 - auf der Vereins-Homepage
 - in der Vereinszeitung
 - mittels Durchsagen bei Veranstaltungen
 - durch Bannerwerbung bei Veranstaltungen
 - in der Pressearbeit für den Verein/Sportler
 - durch Werbefotos
6. Die entsprechenden Rechte und Pflichten (insbesondere solche nach Punkt I. 5.) des Fördergebers und -nehmers sowie die Führung eines entsprechenden Verwendungsnachweises werden zwischen Fördernehmer und -geber in einem separaten Sponsoringvertrag geregelt.
7. Die Fördermittel werden ausschließlich für den jeweils vorgesehenen Zweck gewährt. Sie sind ausschließlich zu diesem Zweck zu verwenden. Zweckfremde genutzte Fördermittel sind nach Aufforderung durch die Stadtwerke Witten unverzüglich zurückzuzahlen. Dies gilt auch bei unzutreffenden/unwahren Angaben im Förderantrag sowie bei Nichterbringung der vereinbarten Gegenleistung.

II. Besondere Fördervoraussetzungen

1. Allgemeine Unterstützung

Als Fundament des Konzeptes "Aus der Breite in die Spitze" werden alle Vereine mit bemerkenswerter Jugendarbeit gefördert.

Die Vereine erhalten Fördergelder für die Anzahl der gemeldeten Jugendlichen. Die Auszahlung an die Vereine erfolgt durch den StadtSportVerband e.V. mit einem entsprechenden Hinweis auf die Stadtwerke Witten.

Voraussetzungen:

- Der Verein hat mindestens 25 Jugendliche
- und
- der Anteil der Jugendlichen im Verein beträgt mindestens 10%.
- Die in den jeweils gültigen Förderrichtlinien des KSB-EN geforderten Mindestmitgliedsbeiträge für aktive Vereinsmitglieder dürfen nicht unterschritten werden.

2. Individualförderung

Sportvereine können für Individual- und Mannschaftssportler bis zum 23. Lebensjahr, mit besonderen Erfolgen auf nationaler oder internationaler Ebene, einen Zuschuss erhalten.

Förderberechtigt sind Sportler einer Olympischen Sportart (die nicht unbedingt Programmdisziplin sein muss, in denen aber offiziell anerkannte Weltmeisterschaften stattfinden) oder die einen Sport von besonderem öffentlichen Interesse ausüben. Ob besonderes öffentliches Interesse vorliegt, entscheidet das Kuratorium.

Der Verein kann den Zuschuss für besondere Ausgaben an Trainer/Betreuer zur Finanzierung der Teilnahme an größeren Wettkämpfen oder für persönliche Anschaffungen verwenden (Sportkleidung, Sportgeräte).

Der Zuschuss soll den zu fördernden Sportler in der Ausübung seines Sports unterstützen. Die Individualförderung wird in der Regel für ein Kalenderjahr zugesagt und beträgt jährlich max. 1.000,00 Euro (in Worten: eintausend).

Voraussetzungen:

- Die Einzel- und Mannschaftsberechtigung muss bei einem Wittener Verein vorliegen. Dieser muss Mitglied beim StadtSportVerband Witten sein. Bei einer städteübergreifenden Startgemeinschaft muss der Wittener Vereinsname enthalten sein.
- Das Alter muss im Jahr der Antragstellung mindestens 14 Jahre sein, darf aber höchstens 23 Jahre betragen.
- Die Sportler müssen für den Zeitraum der Förderung in ihrem Verband einem Bundes- oder Landeskader angehören.
- Die Mannschaften müssen überregional antreten. Ob dieser Punkt erfüllt wird, entscheidet das Kuratorium.
- Der Antrag muss dem Kuratorium einen kurzen Überblick über die sportlichen Erfolge und Perspektiven des Antragstellers geben sowie alle persönlichen Daten enthalten.

3. Förderung von Stellen im Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ) und im Bundesfreiwilligendienst (BFD)

Die Einrichtung und Besetzung von FSJ-/BFD-Stellen in Sportvereinen wird mit max. 2.000,00 Euro (in Worten: zweitausend) pro Stelle und Kalenderjahr gefördert.

Insgesamt stehen 10.000,00 Euro (in Worten: zehntausend) pro Kalenderjahr zur Verfügung.

Es wird maximal eine FSJ-/BFD-Stelle pro Verein gefördert. Bei Mehrspartenvereinen entscheidet das Kuratorium, ob eine weitere Förderung möglich ist.

Voraussetzungen:

- Die Förderung kann nur von Vereinen im StadtSportVerband Witten beantragt werden.
- Der Verein muss die Stelle für mindestens zwölf Monate einrichten.

- Bei einem Erstantrag muss die Zertifizierung zur anerkannten FSJ-/BFD-Stelle mit Antragstellung beigebracht werden. Der FSJ-/BFD-Teilnehmer muss namentlich im Förderantrag aufgeführt sein.
- Es muss deutlich werden, wann der FSJ-/BFD-Teilnehmer seine Arbeit aufnimmt und wann die Stelle endet.
- Die Förderung wird erst an den Verein ausgezahlt, wenn eine Kopie des unterschriebenen FSJ-/BFD-Vertrages vorliegt.

4. Kooperation Verein/Schule

Die Sportvereine sollen sich in den Schulen im Sportunterricht, im offenen oder gebundenen Ganztags- oder in Schulsportgemeinschaften einbringen.

Die Förderung ist projektbezogen und wird maximal für ein Kalenderjahr gewährt.

Voraussetzungen:

- Die Schule muss im Wittener Stadtgebiet liegen.
- Der Antrag muss eine kurze Projektbeschreibung, eine Kostenkalkulation und eine Begründung für die Förderung enthalten.

5. Projektförderung

- Herausragende Veranstaltungen wie Deutsche Meisterschaft, Europameisterschaft oder Weltmeisterschaft im Junioren- oder Jugendbereich sowie Sportveranstaltungen, die für die Stadt Witten von besonderem sportlichen und öffentlichen Interesse sind.
- Größere Anschaffungen von Sportgeräten im Leistungssportbereich.
- Teilnahmen an Deutschen Meisterschaften, Europameisterschaften und/oder Weltmeisterschaften.
- Die Förderung ist projektbezogen und wird maximal für ein Kalenderjahr gewährt.

Voraussetzung:

Der Antrag sollte eine kurze Beschreibung der Maßnahme, eine Kostenkalkulation und eine Begründung enthalten.